

IOB

Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

IOB e.V. – Rhodiusstraße 18 – 51065 Köln

An alle Mitglieder der IOB

<i>Vorsitzender</i>	<i>Geschäftsführer</i>
<i>Dr. Fritz Rosenberger Rhodiusstraße 18 51065 Köln Tel. 0221 / 61 22 38 Fax 0221 / 61 95 19 Internet: www.i-o-b.de</i>	<i>Norbert Keverpütz Oelser Straße 2 53117 Bonn Tel. 0228 / 66 96 58</i>

Köln, am 26. Juni 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Turnusmäßig berichte ich – arbeitsbedingt etwas verspätet, wofür ich mich entschuldige – wie folgt:

1. Jahresversammlung am 13.4.2012

An der Jahresversammlung nahmen rund 25 Personen teil. Zu ihnen gehörte die Vorsitzende des Heimatverdrängten Landvolks (HVL), Frau Salomon, die damit meinen Besuch bei der Jahresversammlung des HVL zwei Wochen zuvor erwiderte und die herzlich begrüßt wurde.

Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten auf der Versammlung vom 13.4.2012 ist zu bemerken:

TOP 2:

Mein Rechenschaftsbericht in Stichworten ist als

- Anlage 1 -

beigefügt. Zur inhaltlichen Arbeit und zum Verhältnis zu anderen Verbänden habe ich ergänzend ausgeführt:

Von den noch existierenden Enteignetenverbänden besonders von sich reden macht die „Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum“ (ARE), Die ARE ist nicht ausschließlich für die in der SBZ/DDR Enteigneten aktiv. Besonders merkwürdig mutet an, daß sich die ARE außer für die in der SBZ/DDR Enteigneten für die Rechte der durch die „demokratische Bodenreform“ Begünstigten einsetzt, also die Nutznießer der Enteignungen.

Die Aktionen der ARE sind getragen von einem sehr kleinen Personenkreis, dessen Sprecher Manfred Graf von Schwerin ist. Die Demonstrationen, die die

Aktionsgemeinschaft veranstaltet, haben bisher kaum die örtliche, geschweige denn die überörtliche Presse interessiert. Nichts anderes gilt für Presseerklärungen wie z.B. die von der ARE gemeinschaftlich mit der UOKG (Union der Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft, wer immer das ist) herausgegebene 10 engbeschriebene Seiten umfassende „Grundsatzerklärung“, die möglicherweise das eine oder andere IOB-Mitglied erhalten hat.

Wir haben in der IOB die Erfahrung gemacht, daß derartige Presseerklärungen auch sonst kaum Resonanz finden. Es gibt eine Reihe von Stimmen, die das darauf zurückführen, daß immer nur Einzelverbände ihre Stimme erheben, nicht aber ein geschlossener Verband aller in der SBZ/DDR enteigneten Gruppen und Vereine.

Aus diesem Grunde ist es verständlich, daß aus der Mitgliedschaft der IOB immer wieder die Forderung kommt, die Enteignetengruppen unter einem Dachverband zu bündeln. Leider sind entsprechende Vorstöße, die schon Herr Dr. Madaus unter großem Aufwand in den 90er Jahren unternommen hat, ergebnislos geblieben. Dafür sind neben persönlichen Gründen auch andere Ursachen verantwortlich. Namentlich ist es niemals gelungen, die jüdischen Opfer der Enteignungen mit ins Boot zu nehmen, obwohl diese im Ergebnis genauso geschädigt wurden wie die nichtjüdischen Enteigneten. Der Grund liegt darin, daß den Juden mit dem NS-VerfolgtenEntschG eine Sonderstellung und -behandlung durch den deutschen Gesetzgeber eingeräumt wurde und sie daher kein Interesse haben, sich mit den „normalen“ Enteigneten zusammenzutun.

Es kann sein, daß eine ähnliche Motivation bei der mitgliederstärksten Organisation der in der SNZ/DDR Enteigneten, der AfA (Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen in den neuen Bundesländern) für eine Abstandnahme von einem gemeinsamen Dachverband ausschlaggebend war. Immerhin hat die AfA für ihre Klientel, die Enteigneten in der Land- und Forstwirtschaft, mit dem verbilligten Flächenerwerb etwas erreicht, was die anderen zwischen 1945 und 1949 Enteigneten nicht erhalten haben. Auch spielt bei den Ausgleichsleistungen für Agrarenteignete in der Verwaltungspraxis der „Unwürdigkeitsgrund“ der Beschäftigung von Zwangsarbeitern keine Rolle, obwohl gerade in der großflächigen Landwirtschaft im 2. Weltkrieg überall Zwangsarbeiter beschäftigt wurden und dabei sogar zu einem höheren Prozentsatz der Gesamtarbeitskräfte als in der Industrie (vgl. mein Buch „Unwürdigkeit im Recht der offenen Vermögensfragen“, Rn. 208 m.w.N.). Mit einem gewissen Neid, aber auch mit einer gewissen Anerkennung muß die IOB einräumen, daß der AfA insbesondere durch deren politische Kontakte für die Agrarenteigneten Erfolge erzielt hat, die ihrer Hauptklientel, den Enteigneten aus Industrie und Gewerbe, versagt geblieben sind.

Daß entsprechende Erfolge für enteignete Industrie- und Gewerbebetriebe ausblieben, hat u.a. auch darin seinen Grund, daß maßgebende und einflußreiche in der SBZ enteignete Industrieunternehmen (z.B. Mercedes-Benz und IG-Farben-Nachfolger wie Bayer) auf ihre Wiedergutmachungsansprüche zugunsten von Subventionen für Neuansiedlungen verzichteten und auf diese Weise als Mitglied der IOB und deren Interessenvertreter ausschieden.

Um auf die Problematik eines Dachverbandes zurückzukommen: Inzwischen sind durch Gesetz und eine Verstetigung von Verwaltungspraxis und Rechtsprechung die meisten Fragen um die Wiedergutmachung des kommunistischen Unrechts – so oder so – geklärt. Insbesondere die Legislative ist nicht mehr bereit, Wesentliches zu ändern und nimmt davon auch deshalb Abstand, weil ein Wiederaufgreifen des – unter vorgehaltener Hand von vielen Politikern eingeräumten – legislativen Wendeunrechts eine kaum zu bewältigende Revolution (im eigentlichen Wortsinn) für Verwaltung und Öffentlichkeit bedeuten würde. Das 2. Flächenerwerbsänderungsgesetz, aufgrund dessen die bereits gesetzlich festgelegte begünstigte Erwerbsmöglichkeit noch einmal dahin konkretisiert und verbessert wurde, daß die Preise des Jahres 2004 für den begünstigten Erwerb maßgebend sein sollen, ist nach informeller Mitteilung der hiermit befaßten Bundestagsabgeordneten die ultimative Verbesserung; eine weitere Gesetzgebung zur Verbesserung der Stellung der Enteigneten wird es nicht geben. Ein Dachverband der Enteignetengruppen, die sämtlich unter starkem Mitgliederschwund leiden, könnte daran auch nichts ändern.

In Kenntnis dieser Umstände hat die IOB sich seit der Ende 2000 leider zurückgewiesenen, mit viel Sorgfalt und Engagement betriebenen Verfassungsbeschwerde gegen das EALG darauf konzentriert, im Rahmen der bestehenden Gesetze Verbesserungen für die Enteigneten zu erzielen bzw. zu vermeiden, daß durch Verwaltungspraxis und Rechtsprechung die ohnehin schon mickrigen Wiedergutmachungen noch mehr zusammengestrichen werden oder sogar ganz entfallen. Hier sind durchaus Erfolge zu vermelden, wie namentlich der Verwaltung widersprechende Gerichtsentscheidungen zur Anwendung bzw. Nichtanwendung der Unwürdigkeitsklausel in § 1 Abs. 4 AusglLeistG auf die Beschäftigung von Kriegsgefangenen und Zwangsarbeiter während der NS-Zeit.

Die IOB pflegt besonderen Kontakt zum Heimatverdrängten Landvolk (HvL), das von der Zahl der Mitglieder und vom Beitragsaufkommen der IOB ähnlich ist und wie die IOB schon seit 1948 existiert. Zu ihrer tüchtigen Vorsitzenden, Frau Salomon, besteht ein gutes und freundschaftliches Verhältnis. Für das

Jahr 2013, in dem beide Verbände 65 Jahre alt werden, sollen gemeinsame Aktionen mit dem HvL geprüft und gegebenenfalls umgesetzt werden.

TOP 4:

Die Kassenlage der IOB (vgl. Rundschreiben vom 15.3.2012) macht es erforderlich, daß die Vergütungen für den Geschäftsführer und den 1. Vorsitzenden weiter eingeschränkt werden. Der Vorstand hat daher beschlossen, daß

der Geschäftsführer noch € 3.000,00 p.a. = € 250,00 p.m. und der 1. Vorsitzende noch € 6.000,00 p.a. = € 500,00 p.m. als allgemeine Aufwandsentschädigung erhalten. Beim 1. Vorsitzenden entfällt eine besondere Vergütung für die vierteljährlichen Rundschreiben.

TOP 5:

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

TOP 6:

Der Vorstand wurde, bei Enthaltung der Betroffenen, entlastet.

TOP 7:

Der bisherige Vorstand, bestehend aus Dr. Rosenberger (Vorsitzender), Dr. Märker (stellvertretender Vorsitzender) und Frau Fischer (Schriftführerin) wurde einstimmig wiedergewählt.

TOP 8:

Hierzu wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Das Amt des Schriftführers kann auch vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden in Personalunion wahrgenommen werden. Daneben können ein Schatzmeister und bis zu drei Beisitzer gewählt werden. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.“

TOP 9:

Zu den vom Vorsitzenden besprochenen Urteilen und Beschlüssen s. weiter unten zu 3. und 4.

TOP 10:

Zum begünstigten Flächenerwerb und den Erfahrungen mit dem 2. FlErwÄndG füge ich als

- Anlage 2 -

eine Reihe von Stichworten bei. Auf die weiteren Informationen in den Rundschreiben vom 8.12.2010, 18.3.2011, 29.6.2011 und 20.9.2011 weise ich ausdrücklich hin.

2. Strafrechtliche Rehabilitierung

In Berlin, so Herr Dr. Wasmuth, mit dem ich vor ein paar Tagen telefoniert habe, ist man fündig geworden. Es gibt dort ausdrückliche Anweisungen, wonach die Enteignungen zwischen 1945 und 1949 strafrechtlich begründet worden sind. Enteignungen sollen dort unter Hinweis auf die Strafvorschriften der Kontrollratsdirektive 38 (KRD 38, dazu auch mein Buch „Unwürdigkeit“, Rn. 172 ff.) in Verbindung mit dem SMAD-Befehl 201 stattgefunden haben. Die KRD 38 wurde in der SBZ und in Ostberlin wie ein Strafgesetz angewandt. Herr Dr. Wasmuth wird in Berlin für einen Mandanten einen weiteren Anlauf nehmen, dessen Enteignung unter Hinweis auf diese Umstände strafrechtlich rehabilitiert zu erhalten.

Für Dr. Madaus hat Herr Dr. Wasmuth Mitte letzten Jahres eine Verfassungsbeschwerde gegen die negative Rehabilitierungsentscheidung des OLG Dresden eingelegt.

Wir werden die Bemühungen von Herrn Dr. Wasmuth abwarten und mit Interesse begleiten. Bitte beachten Sie: die Frist für Anträge zur strafrechtlichen Rehabilitierung ist bis 2019 verlängert. Wir haben also Zeit, den Ausgang der von Herrn Dr. Wasmuth initiierten Verfahren abzuwarten.

3. Rechtsprechung

- Zur Wiederaufnahme von Verfahren füge ich als

- Anlagen 3 und 4 -

eine Entscheidung des VG Frankfurt (ZOV 2011, 94) und die wohl dazu gehörige Nichtannahmeentscheidung des BVerwG (ZOV 2011,221) bei. Aus den beiden Entscheidungen folgt: Die Wiederaufnahme eines Verfahrens kann nicht darauf gestützt werden, daß sich die Rechtsprechung geändert hat.

- Unwürdigkeitsklausel § 1 Abs. 4 AusglLeistG

1. *Nach einer grundlegenden Entscheidung des BVerwG ZOV 2007,228*

- Anlage 5 -

haben Mitglieder von Kreisleitungen der NSDAP dem nationalsozialistischen System in der Regel nicht erheblich Vorschub geleistet. Das muß für alle Arten von Tätigkeiten in der Kreisleitung gelten, also z.B. auch für den Kreispropagandaleiter.

2. *Andererseits haben Personen, die herausgehobene Funktionen in der NSDAP, z.B. als führender Funktionär auf Reichsebene,*

wahrgenommen haben, nach der Entscheidung BVerwG ZOV 2012,98

- Anlage 6 -

Grundsätzlich dem nationalsozialistischen System erheblich Vorschub geleistet.

3. Nach der rechtskräftigen Entscheidung VG Berlin ZOV 2011,227

- Anlage 7 -

soll ein Arzt in der Leibstandarte Adolf Hitler im SS-Rang eines Obersturmführers (Das entsprach dem Dienstgrad eines Oberleutnants in der Wehrmacht) dem nationalsozialistischen System erheblich Vorschub geleistet haben. Das soll sogar dann gelten, wenn der Arzt der Leibstandarte Adolf Hitler nur in Friedenszeiten, hier: in den Jahren 1934 bis 1936, angehörte.

4. Nach einer weiteren rechtskräftigen Entscheidung des VG Berlin vom 15.3.2012, Az. 29 K 178.09 hat ein Angehöriger der Geheimen Feldpolizei während des 2. Weltkrieges im Zweifel als unwürdig zu gelten, weil es sich bei der Geheimen Feldpolizei um eine verbrecherische Organisation gehandelt habe.
Die Geheime Feldpolizei war im 2. wie schon im 1. Weltkrieg neben der „normalen“ Feldpolizei für die Ahndung von Delikten von Wehrmachtsangehörigen zuständig. Nach der zitierten Entscheidung des VG Berlin soll die Geheime Feldpolizei daneben aber massiv an Kriegsverbrechen beteiligt gewesen sein, wie z.B. an der Vernichtung der polnischen Führungskräfte nach dem Polenfeldzug 1939.
5. Nach einer weiteren Entscheidung des VG Berlin ZOV 2011,274

- Anlage 8 -

waren Militärrichter während des 2. Weltkrieges im Zweifel würdig i. S. des § 1 Abs. 4 AusglLeistG.

4. Verschiedenes

- Ich hatte in früheren Rundschreiben berichtet über den Prozeß der Erben des jüdischen Zahnarztes Hans Sachs. Hans Sachs war während der Zeit de Nationalsozialismus seine einmalige Plakatsammlung enteignet worden. Die Erben hatten auf Rückerstattung der Sammlung aus dem Gesichtspunkt des fortwährenden und niemals untergegangenen Eigentums geklagt.

Der BGH hat den Erben nunmehr Recht gegeben. Dessen Pressemitteilung über das Urteil vom 16.3.2012 und Zeitungsartikel aus der FAZ hierzu vom 17.3.2012 füge ich als

- Anlagen 9 und 10 -

bei.

Leider ist, anders als wir ursprünglich gehofft hatten, zu speziell, als daß man hieraus Vorteile für alle unter Nationalsozialismus und Kommunismus Enteigneten herleiten könnte.

- *Die Rehabilitierungsentscheidung wegen Ortsverweisung zugunsten unseres Mitglieds Annemarie Schneider füge ich- mit deren Einverständnis - als*

- Anlage 11 -

bei. Wie aus der Entscheidung hervorgeht, berechtigt die Rehabilitierung wegen Ortsverweisung leider nicht zu weiteren Ansprüchen, namentlich nicht zur Restitution zurückgelassenen Eigentums. Immerhin stellt die Rehabilitierung immerhin heraus, daß die Vertreibung von dem angestammten Eigentum grobes Unrecht war.

Für heute darf ich schließen und Ihnen einen hoffentlich doch noch sonnigen Sommer wünschen. Mit den besten Grüßen

Ihr

*Dr. Rosenberger
Vorsitzender*